

Satzung des Radsportbezirks Düsseldorf

(§1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der „Radsportbezirk Düsseldorf“ im Radsportverband-Nordrhein-Westfalen und im „Bund Deutscher Radfahrer“, im folgenden RSV-NRW und BDR genannt – ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller Radsportvereine und Radsportabteilungen im Raume des Bezirk Düsseldorf, die den Radsport ausüben und fördern, ferner die Satzung, die Sportordnung und die Jugendordnung der RSV-NRW und BDR anerkennen. Die Grenzen des Radsportbezirks wurden von dem RSV-NRW festgelegt und eine Änderung bedarf der Zustimmung des Bezirks.

Der Bezirk ist wirtschaftlich selbstständig jedoch sportlich dem RSVNRW und dem BDR untergeordnet. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Sein Sitz ist Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(§ 2) Zweck und Aufgabe

1. Zweck und Aufgabe des Bezirks ist die sportliche Beaufsichtigung, die Pflege und Förderung des Radsports in allen seinen Arten, die sportliche Erziehung der Jugend und die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine und –abteilungen gegenüber dem RSV-NRW und dem BDR.
2. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(§ 3) Mitgliedschaft

1. Mitglied im Radsportbezirk Düsseldorf sind alle Radsportvereine oder –abteilungen, die ihren Sitz im Raum des Bezirks Düsseldorf haben und Mitglied im Landessportbund NRW, des RSV-NRW und des BDR sind. Aufnahmegesuche sind an die Geschäftsstelle des RSV-NRW zu stellen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Bezirk oder den Radsport im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Über Ernennung entscheidet der erweiterte Vorstand.

(§ 4) Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Bezirks Düsseldorf sind berechtigt:

- a. Nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Versammlung des Bezirks teilnehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen

Satzung des Radsportbezirks Düsseldorf

Satzung des Radsportbezirks Düsseldorf

- b.** Die Wahrung ihrer Interessen durch den Bezirk zu verlangen, soweit der Bezirk hierfür zuständig ist
- c.** Die Beratungen des Bezirks in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

(§ 5) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Bezirks sind verpflichtet:

- a)** Die Satzung, die Sportordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Jugendordnung, sowie die gefassten Beschlüsse des Bezirks, des RSV-NRW und des BDR zu befolgen
- b)** Die Interessen des Bezirks zu vertreten
- c)** Den Bezirk sofort zu informieren, sobald die Auflösung eines Vereines oder einer Abteilung zu erwarten ist

(§ 6) Beiträge und Gebühren

- a)** Die Radsportvereine und Radsportabteilungen zahlen Beiträge an den Radsport-Bezirk Düsseldorf. Die Höhe des Beitrags wird jeweils auf der jährlichen Jahreshauptversammlung festgelegt.
- b)** Gebühren für Veranstaltungen der Vereine oder Abteilungen sind bei Terminanmeldung der Veranstaltung entsprechend der Maßgabe des RSV-NRW an die Bezirkskasse zu entrichten

(§ 7) Organe

Die Organe des Bezirks sind:

- a)** Die Jahreshauptversammlung
- b)** Der geschäftsführende Vorstand
- c)** Der erweiterte Vorstand
- d)** Die Bezirksversammlung
- e)** Die Wettkampfausschüsse

(§ 8) Die Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet nur einmal im Jahr statt; und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Über den Termin entscheidet der erweiterte Vorstand. Liegen nach Ansicht des geschäftsführenden Vorstandes dringende Gründe zur Einberufung einer Hauptversammlung aller Mitglieder vor, ist die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung auch zu einer anderen Zeit möglich, bzw. erforderlich. Alle Versammlungen sind mindestens drei Wochen vor Beginn durch Einladung im Fachorgan des BDR und durch Rundschreiben anzuzeigen.

Satzung des Radsportbezirks Düsseldorf

2. Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Delegierten der Radsportvereine und Radsportabteilungen
 - b. Dem Gesamtvorstand
3. Die Radsportvereine und -abteilungen entsenden für jeweils zehn angefangene Mitglieder einen Delegierten. Stimmübertragungen innerhalb der Vereine und Abteilungen sind möglich.
4. Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Die neugewählten Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht mehr besitzen.
5. Ehrenvorsitzende haben ebenfalls je eine Stimme
6. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung – schriftlich und begründet – beim Vorsitzenden eingereicht werden.
7. Dringlichkeitsanträge bedürfen 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
8. Der Bezirksvorstand ist auch dann verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirks mit einer schriftlichen Begründung verlangt wird.

(§ 9) Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Vorstand des Bezirks hat zur Jahreshauptversammlung eine Tagesordnung aufzustellen, die die nachfolgenden Punkte enthalten muss:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Genehmigung des Protokolls der JHV des Vorjahres
3. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Erteilung der Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
6. Wahlen, soweit erforderlich
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beratung der eingegangenen Anträge
9. Beschlussfassung über die Beitragshöhe, die gemäß §6 von den Radsportvereinen und den Abteilungen an den Bezirk zu entrichten sind.
10. Wahl der Delegierten zur JHV-NRW
11. Verschiedenes

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten und Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über die Versammlungen und Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Protokoll anzufertigen, das in der nächsten Versammlung den Delegierten zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter abzuzeichnen.

Satzung des Radsportbezirks Düsseldorf

(§ 10) Der Vorstand

1. Der Vorstand des Bezirks gliedert sich in zwei Gruppen:

a. Der geschäftsführende Vorstand – ihm gehören an:

- Der Vorsitzende
- Die beiden Stellvertreter
- Der Geschäftsführer
- Der Kassenwart
- Der Jugendwart

b. Der erweiterte Vorstand – ihm gehören an -

- Die zu a genannten
- Der Schriftführer
- Die Frauenfachwartin
- Der Fachwart Straßenfahren
- Der Fachwart Bahnfahren
- Der Fachwart Kunstradfahren
- Der Fachwart Radsball
- Der Fachwart Radtourenfahren
- Der Fachwart Radwandern / Volksradfahren
- Der Fachwart BMX
- Der Fachwart Mountain Bike
- Der Fachwart Querfeldein
- Der Pressewart
- Der Ehrenvorsitzende

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter

Es ist zulässig, zwei Ämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ausüben zu lassen. Diese Person verfügt aber jeweils nur eine Stimme

3. Alle Vorstandsämter werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

In den ungeraden Jahreszahlen werden gewählt:

- Der Vorsitzende
- Die zweite Stellvertreter
- Der Kassenwart
- Der Schriftführer
- Der Fachwart Straßenfahren
- Der Fachwart Radtourenfahren
- Der Fachwart Kunstradfahren
- Der Fachwart BMX
- Der Fachwart Querfeldein
- Ein Kassenprüfer

Satzung des Radsportbezirks Düsseldorf

In den geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- Der 1. Stellvertreter im Sinne des § 26 BGB
- Der Geschäftsführer
- Der Jugendwart
- Der Fachwart Radwandern
- Die Frauenfachwartin
- Der Fachwart Bahn
- Der Fachwart Radsport
- Der Fachwart Mountain Bike
- Der Pressewart
- Ein Kassenprüfer

4. Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten **grob** vernachlässigen, oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Bezirkes schädigen oder die jeweiligen Satzungen, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse nicht beachten, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei einer Abstimmung hierüber ist Stimmenthaltung nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Verhandlung führenden Vorsitzenden.

Ein Einspruch gegen die Amtsenthebung ist möglich und innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides an den Vorsitzenden des Radsportbezirks zu richten, der den Fall unverzüglich zur Entscheidung an den Ältestenrat des Bezirkes weiterzuleiten hat.

Der Ältestenrat besteht aus drei Personen, die den Mitgliedsvereinen angehören müssen. Zwei werden in den geraden, einer in den ungeraden Jahreszahlen auf der JHV gewählt. Sie sollen Streitigkeiten klären und auf Rechtmäßigkeit prüfen.

Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorsitzende ist berechtigt, aus gegebenem Anlass den Vorstand jederzeit einzuberufen.
6. Der Vorsitzende ist Leiter und Repräsentant des Bezirkes. Er leitet den Bezirk nach den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung.
7. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden und können von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.
8. Der Kassenwart verwaltet die Einnahmen und Ausgaben aller für den Bezirk eingehenden Gelder, wobei dieser über Geldeingänge für den Bezirk quittieren kann. Ausgaben dürfen nur in Absprache und Anweisung des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter geleistet werden. Bei Abbuchungen von Konten des Bezirkes sind Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
9. Alle Konten sind unter dem Namen des Radsportbezirkes Düsseldorf zu führen
10. Die Fachwarte leiten und überwachen den sportlichen Bereich des Bezirkes. Sie prüfen die Ausschreibungen aller sportlichen Wettbewerbe im Bezirk und leiten diese entsprechend weiter. Der Terminkalender wird von ihnen mit aufgestellt und in Bezug auf Einhaltung überwacht.
11. Die Jugend verwaltet sich selbst. Der Jugendwart überwacht und leitet die Tätigkeit der Bezirksjugend in Übereinstimmung mit der Jugendordnung des Radsportbezirkes Düsseldorf e.V.

Satzung des Radsportbezirkes Düsseldorf

Satzung des Radsportbezirks Düsseldorf

12. Es ist zulässig, zwei Ämter des erweiterten Vorstandes von einer Person ausüben zu lassen

(§ 11) Der Kassenprüfer

1. Die Jahreshauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer und einen Prüfer als Ersatzmann. Von diesen darf jeweils einer wiedergewählt werden. Der Jahreshauptversammlung haben sie einen Bericht über die Kassenprüfung und den Vermögensstand zu geben.
2. Dem Bezirksvorstand dürfen die Kassenprüfer nicht angehören

(§ 12) Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung in allen Bezirksorganen genügt, soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet der die Versammlung leitende Vorsitzende.

Bei Wahlhandlungen gilt derjenige als gewählt, der die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl.

(§ 13) Auflösung

Der Radsportbezirk Düsseldorf kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in einer besonders einzuberufenden Hauptversammlung aufgelöst werden. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.

In diesem Fall wird das vorhandene Vermögen dem Landesverband NRW übergeben, mit der Maßgabe, es zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Interesse des Sports zu verwenden.

(§ 14) Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Kraft.
2. Ein Antrag auf Änderung der Satzung kann vom Vorstand oder den Radsportvereinen oder Radsportabteilungen auf der Jahreshauptversammlung oder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung gestellt werden.
3. Eine Änderung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen

Düsseldorf, den 28. Januar 2007

Udo Cremer
Vorsitzender

Inge Fehsel
Geschäftsführer